Der Bürgermeister als polizeilicher Einsatzleiter bei Großveranstaltungen?

Zur Zuständigkeitsabgrenzung zwischen (Vollzugs-)Polizei und Ordnungsbehörde/Verwaltungspolizei

Inhalt:

- 1. Fehlen eines ganzheitlichen Rechtsrahmens zur Organisation und Durchführung von Großveranstaltungen im Freien
- 2. Veranstalterverantwortung
- 3. Gefahrenabwehrrechtliche Überwachungsverantwortung der Großveranstaltung im Freien
 - 3.1 Polizeirecht und Ordnungsrecht
 - 3.2 Anwendungsbeispiel Love-Parade Duisburg 2010
 - 3.3 Ressourcenabhängige Kernkompetenz der Ordnungsbehörde/Verwaltungspolizei

- Fehlen eines ganzheitlichen Rechtsrahmens zur Organisation und Durchführung von Großveranstaltungen im Freien
- Großveranstaltungen im Freien außerhalb dafür gewidmeter Einrichtungen im Regime des Versammlungsstätten-/Sonderbautenrechtes (Stadion, Arena, Außenbühne) sind nicht legal definiert.
- Ein Erfahrungsaustausch nach dem Unglück der Love-Parade in Duisburg hat die nachstehenden Kriterien als charakteristisch für Großveranstaltungen im Freien ergeben:
 - -- Besucherstrom von **täglich** mehr als **100.000** Personen
 - -- Besucherstrom übersteigt zeitgleich ein Drittel der Einwohnerzahl der Gemeinde mit einer Anwesenheit von mindestens 5.000 Personen zeitgleich auf dem Veranstaltungsgelände.

- Bei Großveranstaltungen im Freien besteht ein besonderes Gefahren- und Konfliktpotenzial durch folgende Zustände und Risiken mit einzelfallabhängigen Variablen:
 - -- Personenverdichtungen mit Gedränge und Überfüllung
 - -- kleinere **Unfälle**, Diebstähle und Schlägereien
 - -- Konflikte durch Alkohol oder Rauschmittel
 - -- Zuwegung zu dem Gelände mit Park- und Suchverkehr
 - -- Panikgefahr.
- Überlegungen in Gremien des Deutschen Städtetages (2010) zur Zweckmäßigkeit eines Veranstaltungsgesetzes wurden nicht weiter verfolgt.

- Nicht verlässlich untersucht ist die Gesetzgebungskompetenz für ein solches Vorhaben:
 - -- Länder nach Art. 30, Art. 70 Abs. 1 GG
 - -- **Bund** im Wege konkurrierender Gesetzgebung (Regelungs-aspekt "**Recht der Wirtschaft**"; Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG).
- Lediglich in Bayern (Art. 19 LStVG) und Thüringen (§ 42 OBG) sind näher bezeichnete "öffentliche Vergnügungen" der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen werden Erlaubnisvorbehalte mit Versagungsmöglichkeiten ausgelöst.
- Veranstalter von Großveranstaltungen im Freien müssen jeweils fachspezifisch eine Vielzahl von Genehmigungen einholen bzw. Anzeigen veranlassen. Betroffen sind in erster Linie folgende Rechtsbereiche:

- -- Bauordnungsrecht
- -- Gewerberecht mit Gaststättenrecht
- -- Straßen- und Straßenverkehrsrecht
- -- Brandschutzrecht und Rettungswesen
- Bei jedem Genehmigungsantrag handelt es sich um ein selbstständiges Verwaltungsverfahren nach § 9 VwVfG mit dem Ergebnis einer Einzelentscheidung.
- Die Generalklausel im Polizei- und Ordnungsrecht kann nur ab Vorliegen einer konkreten Gefahr mit (punktueller) Verbotswirkung aktiviert werden.
- Sie taugt nicht für "Genehmigungen" oder Maßnahmen lediglich im Vorfeld einer Gefahr.

- Auch bei der Kommunikationsvermittlung durch "Veranstaltungslotsen" gibt es rechtlich keine Erlaubnisbündelung im Sinne einer Konzentrationswirkung mit dem Schlusspunkt einer "Gesamtgenehmigung".
- Regelungsverknüpfungen z. B. über Auflagen Sicherheitskonzept als Bestandteil einer straßenrechtlichen Sondernutzung sind mit dem nur dem Verwaltungsakt "dienenden" verwaltungsrechtlichen Nebenbestimmungsrecht (§ 36 VwVfG) nicht vereinbar, gleichwohl "aus der Not" verbreitet.
- Nützliche Hinweise gibt es in Leitfäden vieler Großstädte sowie z. B. in folgenden Handreichungen:
 - -- Orientierungsrahmen des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK) für die kommunale Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen im Freien (Düsseldorf, 15.8.2012).
 - -- Bericht der **Projektgruppe** "Sicherheit bei Großveranstaltungen im Freien" (Düsseldorf, Februar 2013).

2. Veranstalterverantwortung

- Der private oder öffentliche Veranstalter eröffnet mit der Großveranstaltung eine Gefahrenquelle. Er hat die Verkehrssicherungspflicht und muss das jeweils Erforderliche und Zumutbare unternehmen, damit vermeidbare Personen- und Sachschäden nicht eintreten.
- Bei einer schuldhaften Pflichtverletzung besteht ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB. Daneben sind Ansprüche aus einem Vertrag zwischen dem Veranstalter und den Besuchern denkbar.

3. Gefahrenabwehrrechtliche Überwachungsverantwortung der Großveranstaltung im Freien

3.1 Polizeirecht und Ordnungsrecht

- Die Gefahrenabwehr im polizeirechtlichen Sinne ist eine gemeinsame Aufgabe von (Vollzugs-)Polizei und Ordnungsbehörde/Verwaltungspolizei.
- Dieser Befund ist unabhängig vom polizeirechtlichen Einheitsmodell (Baden-Württemberg, Bremen, Saarland, Sachsen) und dem Trennsystem (alle anderen Länder).
- Soweit die Polizeigesetze bzw. Ordnungsbehördengesetze nicht ausdrücklich eine Exklusivzuständigkeit der Vollzugspolizei begründen, liegt in allen Ländern die Regelzuständigkeit bei der Ordnungsbehörde/Verwaltungspolizei. Unaufschiebbare Maßnahmen sowie Unerreichbarkeiten der Ordnungsbehörde/Verwaltungspolizei verpflichten die Vollzugspolizei.

3.2 Anwendungsbeispiel Love-Parade Duisburg 2010

- Nachdem ein Menschengedränge im Zugangsbereich zu dem Veranstaltungsgelände eine **Massenpanik** ausgelöst hatte, starben 21 Personen; über 500 weitere wurden verletzt.
- Nach Medienberichten kam es kurz nach dem Unglück hinsichtlich der Rolle der Einsatzkräfte vor Ort zu durch entgegengesetzte Rechtsgutachten unterlegten Schuldzuweisungen zwischen Polizei und Stadt Duisburg.
- ➤ In dem 32-seitigen **Anwaltsgutachten** im Auftrag des **MIK NRW** vom 31.08.2010 wird mitgeteilt, dass die (Vollzugs-)Polizei am Veranstaltungstag mit **4.100 Beamten** im gesamten Stadtgebiet Duisburg präsent war.

Tatsächlich sei für die Gefahrenabwehr aber nicht die Polizei, sondern die Stadt Duisburg als örtliche Ordnungsbehörde zuständig gewesen. "Das bloße Fehlen von Vollzugskräften der Ordnungsbehörde vor Ort begründet keine eigene Zuständigkeit der Polizei" – dies als Schlusssatz in der Zusammenfassung des Gutachtens.

3.3 Ressourcenabhängige Kernkompetenz der Ordnungsbehörde/Verwaltungspolizei

- Die Ordnungsbehörde/Verwaltungspolizei wird mit eigenen Bediensteten tätig.
- Ein gesetzliches Anforderungsprofil an sachliche und personelle Standards für die Aufgabenwahrnehmung fehlt.
- Die Bediensteten sind Verwaltungsmitarbeiter mit Kenntnissen und Erfahrungen im allgemeinen Verwaltungsdienst. Sie sind gerade nicht im Polizeidienst. Ihnen fehlen Ausbildung und Praxis dieser speziellen Laufbahn.

- Waffen dürfen sie nur in einigen Ländern tragen. Zum Teil treten sie in Alltagskleidung auf oder tragen landesweit uneinheitliche Fantasieuniformen.
- In der Wahrnehmung eines breiten Publikums kann der Eindruck polizeilicher Autorität und verpflichtender Befehlsgewalt nicht nachhaltig entstehen.
- Völlig verschieden vom allgemeinen Verwaltungsdienst sind die Studienpläne in der Polizeiausbildung.
- Die Studienpläne für den gehobenen Polizeivollzugsdienst sehen ca. 140 Stunden "Einsatzlehre" vor.
- Studieninhalte sind besondere Maßnahmen bei Veranstaltungen, Ansammlungen, Versammlungen, Aufzügen und größeren Schadensereignissen. Gerade dies ist eine identitätsstiftende Materie vollzugspolizeilicher Tätigkeit.

- Zum Pflichtprogramm der "Einsatzlehre" gehören komplementäre Fächer wie Psychologie, Konfliktmanagement und Verkehrsrecht.
- In den Ländern gibt es nur vereinzelt gesetzliche Verpflichtungen zu Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddiensten der Beschäftigten in der Ordnungsverwaltung.
- Die maßgebliche polizeirechtliche Literatur schreibt zur Abgrenzung zwischen Vollzugspolizei und Ordnungsbehörde/Verwaltungspolizei:
 - -- Götz, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 15. Aufl. 2013, § 17 Rn. 2:
 - "Die Vollzugspolizei ist zuständig, wenn die Frage zu **verneinen** ist, ob die mit **bürokratischen Mitteln** ("vom Schreibtisch aus") handelnde Ordnungsverwaltungbehörde ebenso wirksam und rechtzeitig einschreiten könnte. Dagegen ist

prägend für die Zuständigkeit der Vollzugspolizei, dass sie aus den situativ bedingten Erfordernissen sofortiger Gefahrenabwehr durch mobile Präsenz im öffentlichen Raum und erforderlichenfalls durch den Einsatz von unmittelbarem Zwang angemessen reagieren kann."

-- Pieroth/Schlink/Kniesel, Polizei- und Ordnungsrecht, 7. Aufl. 2012, 29:

"Das Recht der Gefahrenabwehr vom **Schreibtisch** ist gekennzeichnet durch **Innendienst**, bürokratische Gründlichkeit, rechtliches Handeln, Schriftlichkeit und Förmlichkeit... Die Gefahrenabwehr vom Schreibtisch kann den Gefahren allgemein und sie kann besonderen Gefahren begegnen."

Mit der Erschöpfung ihrer Ressourcen endet die sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörde/Verwaltungspolizei.

- Die gleiche Zuständigkeitsabgrenzung meint die im Recht der Länder gebrauchte Formel, die Zuständigkeit der (Vollzugs-)Polizei greife erst, wenn die Gefahrenabwehr durch die Verwaltungsbehörde "nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint".
- Dies kommentieren die drei vorhandenen Kommentare zum saarländischen Polizeirecht wie folgt:
- Mandelartz/Sauer/Strube, Saarl. Polizeigesetz, 2002, § 85 Nr. 1: "Darüberhinaus kann eine Verwaltungsbehörde eine Gefahr nicht abwehren, wenn ihren Bediensteten die Sachkenntnis fehlt, sie nicht entsprechend ausgerüstet sind oder organisatorische Voraussetzungen fehlen."
- Haus/Wohlfarth, Allg. Polizei- und Ordnungsrecht, 1997, Rn. 166: "Nicht möglich ist die Gefahrenabwehr für die Polizeiverwaltungsbehörde, wenn ihr die persönlichen, sächlichen oder organisatorischen Mittel fehlen."

- Gröpl/Guckelberger/Wohlfarth, Landesrecht Saarland, 2. Aufl. 2013, § 4 Nr. 17: "Nicht möglich ist die Gefahrenabwehr für die Polizeiverwaltungsbehörde, wenn ihr die persönlichen, sächlichen oder organisatorischen Mittel fehlen."
- Diese knappen und einhelligen Feststellungen treffen den Kern des Themas.
- Die Ordnungsbehörde/Verwaltungspolizei als prinzipielle "Schreibtischpolizei" hat nicht die Ressourcen und Erfahrungen, typische Gefahrenlagen bei Großveranstaltungen (Panik, Überfüllung, Unglücksfälle) wirksam zu überwachen und zu bekämpfen.
- Sie kann bei solchen Konstellationen operativ keinen Sicherheitsgewinn für die Akteure und Besucher leisten. Aus diesem Grund ist sie auch nicht (mehr) zuständig.

Ergebnis: Der Bürgermeister ist kein polizeilicher Einsatzleiter bei Großveranstaltungen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!